



Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 01/2015

Urteil

Auf den Einspruch der HSG Nord NF (ohne Datum) mit Eingang beim Vorsitzenden des VSpG am 30.12.2014 gegen den Bescheid des Männerwarts des HVSH vom 16.12.2014 hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVSH am 01.02.2015 im schriftlichen Verfahren

durch den Vorsitzenden Holger Dorowski, Kronshagen,  
den Beisitzer Dietrich Sendtko, Büdelsdorf, und  
den Beisitzer Ferdinand Panizzi, Flintbek,

für Recht erkannt :

1. Der Einspruch gegen die Umwertung der Spiele der HSG Nord NF 14000005 – 14000019 – 14000033 – 14000045 – 14000058 der Schleswig-Holstein – Liga Männer wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die durch die Spielleitende Stelle verhängte Geldstrafe wird auf 225,00 € gemindert.
3. Der HSG Nord NF wird 1/3 der Einspruchsgebühr erstattet.
4. Die Auslagen des Verfahrens tragen zu 2/3 die HSG Nord NF und zu 1/3 der HVSH.
5. Die Kosten des Bescheids trägt weiterhin die HSG Nord NF.

---

Förderer des Handballs in Schleswig-Holstein



## Sachverhalt

Der MTV Leck als Stammverein der HSG Nord NF (fortan HSG) beantragte am 15.05.2014 im Wege des Pass-Online-Verfahrens bei der Pass-Stelle des HVSH die Spielberechtigung für den dänischen A-Jugendspieler Patrick Jensen geb. 1997. Der bei der Passstelle eingereichte HVSH-Antrag auf Spielberechtigung enthielt bei den „beantragten Spielrechten“

- > die Spielberechtigung allgemein
- > Freundschaftsspiele
- > Qualifikationsspiele .

Es folgte die übliche verbindliche Erklärung zur Satzung, Ordnung des DHB und des HVSH, Mitglied im Verein, Datenbank, Abmeldedatum etc. mit den Unterschriften des Spielers, der Personenberechtigten und des Antragstellers MTV Leck.

Mit gleichem Datum 15.05.2014 ging bei der Pass-Stelle der Antrag für den dänischen A-Jugendspieler Martin Boyschau geb. 1997 mit identischen Spielrechten und Unterschriften des Spielers, Personenberechtigten und MTV Leck ein.

Ein dritter Antrag gleichen Datums für den dänischen A-Jugendspieler Jonas Nielsen geb. 1997 unterschied sich von beiden Vorgenannten insoweit, als für diesen unter den beantragten Spielrechten das „Doppelspielrecht“ aufgeführt ist. Des Weiteren erscheint neben der Unterschrift des Personenberechtigten unter der Rubrik „Bestätigung des Arztes“ der Praxisstempel einer dänischen Ärztegemeinschaft.

Nachdem die Pass-Stelle des HVSH für die drei A-Jugendlichen wegen des Wechsels des nationalen Verbandes per Antrag beim DHB die Freigabe für den HVSH erwirkt hatte, erstellte sie für die Spieler die Spielausweise mit den vom MTV Leck im Pass- Online-Verfahren beantragten Spielberechtigungen und versandte diese mit Lieferschein an den Antragsteller.

Der Spielausweis des hier streitbefangenen A-Jugendlichen Patrick Jensen enthielt daher ausgedruckt die allgemeine Spielberechtigung ab 01.07.2014, die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele ab 30.05.2014 sowie für Qualifikationsspiele ab 30.05.2014.

Die HSG setzte den A-Jugendlichen Patrick Jensen in 9 Meisterschaftsspielen der Schleswig-Holstein-Liga Männer ein, ohne dass das fehlende Doppelspielrecht vom Antragsteller selbst sowie von den Schiedsrichtern bemerkt wurde. Am 09.12.2014 erhielt der Männerwart des HVSH eine Mail von der HSG Tarp-Wanderup mit der Bitte um Überprüfung der Spielberechtigung von 2 A-Jugendspielern der HSG, darunter der Spieler Patrick Jensen. Eine sofortige Nachfrage des Männerwarts bei der Passstelle des HVSH ergab, dass die HSG erst am 06.12.2014 die Änderung der Spielberechtigung für den A-Jugendlichen Patrick Jensen mit Erteilung des Doppelspielrechts beantragt hätte.

Daraufhin erließ der Männerwart des HVSH mit Datum 16.12.2014 gegen die HSG einen Bescheid,

in dem er die Meisterschaftsspiele 14000005 – 14000019 – 14000033 – 14000045 – 14000058 gem. § 19 RO/DHB iVm ZusBest/HVSH zu § 19 RO/DHB mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren zu Lasten der HSG umwertete. Für vier weitere Spiele mit Beteiligung des Spielers Patrick Jensen nahm er keine Umwertung vor, da diese von der HSG verloren wurden.

Zudem belegte er die HSG mit einer Geldstrafe in Höhe von 50,00 € pro Einsatz des Spielers, also einer Gesamtstrafe von 450,00 €, und mit den Kosten des Bescheides in Höhe von 15,00 €.

Als Begründung führte er an, dass der A-Jugendliche Patrick Jensen von der HSG als nicht teilnahmeberechtigter Spieler in der Männermannschaft eingesetzt worden wäre.

Mit Schreiben ohne Datum (Eingang 30.12.2014) legte die HSG gegen den Bescheid des Männerwarts des HVSH Einspruch ein und beantragte „die Verwerfung des Bescheids einschließlich aller daraus resultierenden Folgen“. Zur Begründung trägt der Antragsteller vor, der Spelausweis des A-Jugendlichen Patrick Jensen sei mit einem weiteren Spelausweis eines A-Jugendlichen beantragt worden, der die gleichen Angaben für eine Doppelspielberechtigung beinhaltete. Im Nachhinein sei aufgefallen, dass das Häkchen für das Doppelspielrecht gefehlt habe, obwohl die nötigen Angaben wie Unterschrift und Stempel eines Arztes geleistet wurden. Im Voraus sei auch ein reger telefonischer Kontakt mit der Pass-Stelle betrieben worden, so dass hier schon das Fehlen des Häkchens hätte auffallen können.

Zu jedem der betroffenen Spiele hätten die Schiedsrichter die Spelausweise kontrollieren müssen, auch hier sei niemandem das Fehlen der Doppelspielberechtigung aufgefallen. Die HSG sei davon ausgegangen, dass alles in Ordnung gewesen sei und unlautere Absichten habe man auch nicht gehabt.

Der Vizepräsident des HVSH hat in einer Stellungnahme vom 15.01.2015 im Wesentlichen vorgetragen, die für die Erteilung der Doppelspielberechtigung des Spielers Patrick Jensen notwendigen Bedingungen hätten nicht vorgelegen. Dem Antrag sei nicht zu entnehmen, dass ein Arzt den Antrag unterschrieben habe. Zudem enthalte der Antrag unter dem Punkt „beantragte Spielrechte“ nicht das Doppelspielrecht. Das Doppelspielrecht sei auch nicht auf dem Pass vermerkt worden. Eine Doppelspielberechtigung sei für den Spieler Patrick Jensen nicht erteilt worden, so dass sie gem. § 10 SpO/DHB auch nicht vorlag. Über den § 22 SpO/DHB sei eine Teilnahme von Jugendspielern im Erwachsenenbereich grundsätzlich verboten. Der § 19 1h) RO/DHB sehe für diesen Fall die Wertung des Spiels als verloren mit dem Torverhältnis 0:0 vor. Es liege weder ein Fehler der Passstelle noch der Spielleitenden Stelle vor, der Einspruch der HSG sei daher zu verwerfen.

Der vom Antragsteller beauftragte Prozessbevollmächtigte ergänzte mit Schriftsatz vom 20.01.2015 den bisherigen Vortrag des Antragstellers wie folgt: Mit Verweis auf Grundsätze, die das Bundesgericht des DHB im Urteil vom 27.06.2008 (BG 4/08) aufgeführt habe, sei eine Abwägung

vorzunehmen, wenn dem antragstellenden Verein Fehler unterlaufen, daraufhin aber weiteren Stellen, hier nämlich der Pass-Stelle. Es sei in enger Abstimmung mit der Pass-Stelle die Beantragung des Doppelspielrechts vorbesprochen worden. Der Hinweis des HVSH auf die angeblich unzureichende Antragstellung falle in vollem Umfang auf die Pass-Stelle zurück.

Die Pass-Stelle hätte alles Erdenkliche tun müssen, um die HSG auf etwaige Missverständnisse und Unklarheiten hinzuweisen, insbesondere wenn für alle Spieler das Gleiche gelten sollte und im Übrigen auch Arztberichte eingereicht worden seien, die für ein einfaches Spielrecht im Jugendbereich nicht notwendig wären.

Möglicherweise komme es hierauf nicht an, weil der Bescheid wegen Verstoßes gegen § 7 RO/DHB aufzuheben sei. Danach habe die Spielleitende Stelle innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis eines Verstoßes ein Verfahren einzuleiten. Mit Verweis auf die Entscheidung des Bundesgerichts des DHB im Urteil vom 17.07.2007 (BG 1/07) hätte die Spielleitende Stelle vom ersten Spiel der Saison an bereits erkennen können, dass der Verstoß gegen § 22 SpO/DHB vorgelegen habe. Dass keine Spielberechtigung bestanden habe, kein Schiedsrichter es aber für nötig gehalten habe, hierauf überhaupt zu achten, führe zu einer Wissenszuordnung der Spielleitenden Stelle. Sie habe eine Prüfungspflicht und sei keine bloße „Ablagestelle.“ Sie habe sämtliche Fristen verstreichen lassen, schon aus diesem Grunde sei der Bescheid aufzuheben.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch der HSG ist zulässig, er ging am letzten Tag der Rechtsmittelfrist beim Vorsitzenden des VSpG ein, auch die Zahlung der Gebühr erfolgte fristgemäß.

Der Einspruch gegen die Umwertung der Meisterschaftsspiele durch den Männerwart des HVSH ist unbegründet, führt hingegen bei der Verhängung der Geldbuße zu einer Änderung.

#### **I.**

Die Spielleitende Stelle hat zu Recht gem. § 19 RO/DHB die vorgenannten Meisterschaftsspiele der HSG mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren gewertet.

Gem. §19 (1) SpO können Jugendlichen, die das 17.Lebensjahr vollendet haben, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 (4) SpO auf Antrag durch den Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt werden, da grundsätzlich gem. § 22 (1) SpO der Einsatz Jugendlicher nur bis in die nächst höhere Jugendaltersklasse zulässig ist.

Formal ist dafür Voraussetzung, dass vom Antragsteller gem § 19 (4) SpO die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

Da es sich im Streitfall um den Wechsel eines dänischen Spielers in den Bereich des DHB handelt, war zusätzlich von der Pass-Stelle des Landesverbands der „Freigabeantrag bei internationalem Vereinswechsel“ beim DHB zu stellen.

Der an der Spielgemeinschaft HSG beteiligte Stammverein MTV Leck stellte mit Datum 15.05.2014 bei der Pass-Stelle des HVSH im Pass-Online-Verfahren den Antrag auf Spielberechtigung für den A-Jugendlichen Patrick Jensen, in dem unter den „beantragten Spielrechten“ die Spielberechtigung allgemein, Freundschaftsspiele und Qualifikationsspiele aufgeführt sind. Folglich fehlte die für den Fall eines Antrags auf ein Doppelspielrecht vorgesehene Rubrik „Ärztin/Arzt (+Stempel)“, so dass nur die Unterschrift der Personenberechtigten sowie der Stempel des Stammvereins mit Stempel geleistet wurden.

Gleiches gilt für den A-Jugendlichen Martin Boyschau mit Antragstellung vom 15.05.2014, während für den A-Jugendlichen Jonas Nielsen aufgrund der Erweiterung des Spielrechts auf das Doppelspielrecht im Antrag die Voraussetzungen des § 19 (4) SpO erfüllt sind.

Nach Freigabe durch den DHB versandte die Pass-Stelle die Spielausweise ausschließlich mit Doppelspielberechtigung bei Jonas Nielsen an den Antragsteller MTV Leck. Die Spruchinstanz vermag nicht zu erkennen, dass bei diesen Fakten der Pass-Stelle des HVSH bei einem der dänischen A-Jugendlichen ein Fehlverhalten vorzuwerfen wäre.

Der Einspruchsführer verweist zur Begründung eines Fehlverhaltens der Pass-Stelle auf die Entscheidung des Bundesgerichts des DHB im Urteil BG 04/08, nach dem dort nach einem Fehlverhalten der Pass-Stelle deren Verantwortung bei Abwägung mit dem Verhalten des Antragstellers überwiegt und diesem bei solcher Verfahrenslage der Vertrauensschutz des § 16 SpO zustehe. Die Verweisung des Antragstellers auf diese Entscheidung geht fehl.

Der vom Bundesgericht entschiedene Fall unterscheidet sich vom vorliegenden entscheidend dadurch, dass dort die Pass-Stelle des Landesverbandes unstrittig zu Unrecht eine Spielberechtigung erteilt hatte, deren Fehlerhaftigkeit der Antragsteller nicht erkennen und folglich darauf vertrauen konnte, dass es mit der Antragstellung und der Erteilung der Spielausweise seine Richtigkeit habe.

Das Bundesgericht macht jedoch in seinen Entscheidungsgründen wörtlich Folgendes deutlich:

„Selbstverständlich unterliegt jeder Antragsteller in solcher Lage der Verpflichtung, mit größtmöglicher Sorgfalt alles richtig zu tun. Er bleibt nicht zuletzt, weil das Verfahren bei ihm seinen Ausgang nimmt, in voller Selbstverantwortung. Sofern ihm Fehler unterlaufen, daraufhin aber auch einer weiteren Stelle, hier der Pass-Stelle, hat eine Abwägung stattzufinden.“

Die Spruchinstanz kann der Argumentation des Einspruchsführers nicht folgen, dass im vorliegenden Fall eine Abwägung des Verhaltens des Antragstellers HSG und der Pass-Stelle des HVSH vorzunehmen sei, die zwingend zu Lasten der Pass-Stelle ausginge.

Es sollen im Vorfeld des Verfahrens Gespräche zwischen dem Vertreter der HSG, Herrn Gerrit Rasch, und der Sachbearbeiterin der Pass-Stelle, Frau Kaidas, gegeben haben. Frau Kaidas bestätigt das Gespräch insoweit, als es ausschließlich um die Modalitäten des internationalen Verbandswechsels ging. Angeblich sollen (gesonderte) Arztberichte für die A-Jugendlichen eingereicht worden sein, aus denen zwingend für die Sachbearbeiterin erkennbar gewesen wäre, dass auch für den Spieler Patrick Jensen ein Doppelspielrecht vorgesehen sei. Nach Einführung von „Phoenix II“ im Online-Verfahren bedarf es indes keiner Vorlage von Arztberichten, es seien definitiv auch keine vorgelegt worden. Letztlich spricht die Tatsache, dass für den A-Jugendlichen Martin Boyschau antragsgemäß auch nur ein allgemeines Spielrecht und für den A-Jugendlichen Jonas Nielsen nur ein Doppelspielrecht gewährt wurde, weil dies ausdrücklich beantragt wurde, für ein nicht zu beanstandenes Verfahren der Pass-Stelle.

Hinzu kommt, dass die dem Antragsteller HSG von der Pass-Stelle zugesandten Spielausweise eine nicht zu übersehende ausgedruckte Spielberechtigung – bei Jensen und Boyschau eben nur die allgemeine Spielberechtigung – enthielten. Hier bedarf es eigentlich nur des Hinweises auf die Zusatzbestimmungen des HVSH zu § 12 SpO, der Verein habe auf die ordnungsgemäße Erstellung der Spielausweise zu achten. Fehlerhafte oder auch unberechtigte Eintragungen (auch durch die Pass-Stelle) hat der Verein zu vertreten.

Nach alledem sieht die Spruchinstanz keinen Anlass, eine Abwägung im Sinne der Ausführungen des Bundesgerichts vorzunehmen. Selbst wenn man eine Abwägung vornähme, ginge sie nicht zu Lasten der Pass-Stelle aus.

Der HSG kann ein Gutgläubenschutz gem § 16 SpO nicht zugestanden werden. Der § 16 S.2 SpO schützt den guten Glauben gegen die Unwirksamkeit der zu Unrecht erteilten Spielberechtigung. Diese Konstellation liegt hier nicht vor, die Spruchinstanz sieht auch keinen Tatbestand, der eine analoge Anwendung des § 16 SpO zuließe.

## II.

Die HSG trägt weiter vor, dass der angefochtene Bescheid schon aufzuheben sei, weil er unter Verstoß gegen § 7 RO ergangen sei.

Nach § 7 RO müssen nämlich Spielleitende Stellen wegen eines Verstoßes der ihnen bekannt

geworden ist und auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts des DHB ist für den Eintritt der Verjährung entscheidend nicht das Kennenmüssen, sondern die positive Kenntnis der Spielleitenden Stelle. Nach der glaubhaften Darstellung des Männerwarts des HVSH hat dieser erst durch die Nachfrage bei der Pass-Stelle am 09.12.2014 von der mangelnden Doppelspielberechtigung des Spielers Patrick Jensen erfahren. Durch den Erlass des Bescheids vom 16.12.2014 gegen den Antragsteller wäre die Frist zur Verfahrenseinleitung gem. § 7 (1) RO eingehalten worden.

Der Argumentation des Antragstellers, dass die Spielleitende Stelle aus der Eintragung des Geburtsdatums 1997 des Spielers Patrick Jensen vom ersten Spieltag an zwingend die Kenntnis gehabt habe, dass ein Verstoß gegen § 22 SpO vorgelegen habe, kann die Spruchinstanz nicht beitreten. Auch durch den Verweis des Antragstellers auf die Entscheidung des Bundesgerichts im Urteil BG 01/07 wird dies nicht gestützt.

Weder die Rechts- noch die Spielordnung des DHB legen ausdrücklich fest, wie die Spielleitende Stelle zu arbeiten hat. Gleichwohl gilt, dass die DHB-Ordnungen dem Zweck dienen, für eine Großzahl von Vereinen einen schnellen, ergebnis- und entscheidungssicheren Spielbetrieb zu gewährleisten. Daraus erwächst für jede Spielleitende Stelle die zumindest grundsätzliche Verpflichtung, vor Beginn eines neuen Spieltages, den vorangegangenen Spieltag abgearbeitet zu haben. Die Frage ist daher, ob für die Spielleitende Stelle eine Prüfpflicht besteht und wie weit diese geht. Das Bundesgericht hat dazu ausgeführt, dass für die Spielleitende Stelle grundsätzlich eine Prüfpflicht bestehe. Sie sei keine bloße „Ablagestelle“ für Spielberichte. Offensichtliche Vergehen, die sich aus den Spielberichten ergeben, seien zu ahnden. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch aus den Spielberichten nichts, was offensichtlich gegen eine Teilnahmeberechtigung des Spielers Patrick Jensen spricht. Für die Spielleitende Stelle ist nur ersichtlich, dass bei der HSG ein A-Jugendlicher eingesetzt wurde. Dass für dessen Teilnahmeberechtigung ein eingetragenes Doppelspielrecht vorliegen müsste, dürfte auch der Spielleitenden Stelle klar sein. Sie kann, solange sie nichts Gegenteiliges von der Pass-Stelle oder durch Vermerke der Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen erfährt, davon ausgehen, dass diese Berechtigung vorliegt. Kenntnisse über Tatsachen, die einer Spielberechtigung zugrunde liegen, hat die Spielleitende Stelle nicht. Ihr werden die Spielausweise nicht wöchentlich vorgelegt. Nicht sie, sondern die Pass-Stelle ist es, die das, was von Verein und Spieler beizubringen ist, überprüft. Auf deren Sachkunde darf die Spielleitende Stelle vertrauen.

Das etwaige Wissen der Schiedsrichter, die keinen Kontakt mit der Spielleitenden Stelle als über den Spielbericht haben, kann nach den Ausführungen des Bundesgerichts ebenfalls der Spielleitenden Stelle nicht zugerechnet werden, da diese insoweit nicht Erfüllungsgehilfen der Spielleitenden Stelle sind.

Die Spielleitende Stelle hat nach Kenntnis des fehlenden Doppelspielrechts des Spielers Patrick Jensen innerhalb der Frist des § 7 (1) RO das Verfahren eingeleitet. Die Verjährungseinrede des Einspruchsführers steht somit nicht durch.

Die Spielleitende Stelle war daher gem. § 19 (1h) RO von Amts wegen verpflichtet, die Fehlerhaftigkeit des Einsatzes des Spielers Patrick Jensen in fünf der neun Spiele, an denen dieser unberechtigt teilgenommen hat, mit Spielverlust und 0:0 Toren zu werten.

### III.

Bei der ebenfalls für die Spielleitende Stelle gebundenen Entscheidung, gem. § 19 (2) RO eine Geldstrafe zu verhängen, hat die Spruchinstanz eine Änderung vorgenommen. Es ist für die Spruchinstanz absolut nicht nachzuvollziehen, dass in neun Spielen kein Schiedsrichter bemerkt hat, dass für den Spieler Patrick Jensen mit Geburtsjahr 1997 kein Doppelspielrecht im Spielerpass eingetragen war. Es bleibt zwar dabei, dass der Verein auf die ordnungsgemäße und vollständige Erstellung des Spelausweises zu achten hat und er fehlerhafte oder unberechtigte Eintragungen, ob durch ihn selbst oder die Pass-Stelle veranlasst, zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn die Schiedsrichter und die Spielleitende Stelle die unberechtigte Teilnahme des Spielers nicht bemerkt haben. Jedem Schiedsrichter, zumal in der SH-Liga, dürfte der in den Durchführungsbestimmungen für die Schiedsrichter enthaltene Hinweis

„Falls Jugendspieler in Erwachsenen-Mannschaften eingesetzt werden, weisen sie ein Doppel-Spielrecht gem. §§ 12 (3) und 19 SpO durch Eintragung im Spelausweis nach“

bekannt sein.

Die daraus erwachsene Verpflichtung, sich die Spelausweise diesbezüglich genauer anzusehen, liegt auf der Hand. Die Spruchinstanz konnte diese Nachlässigkeit bei der Umwertung der Spiele wegen der pflichtgemäßen Ahndung aus den oben dargestellten Gründen nicht berücksichtigen. Bei der Verhängung der Geldstrafe liegt zumindest die Höhe der Geldstrafe im Ermessen der Spielleitenden Stelle. Die Spruchinstanz hält einen Ansatz über die Mindesthöhe von 25,00 € pro Spiel für unangemessen. Sie war daher auf die Gesamthöhe von 225,00 € zu mindern.

### IV.

Da der Einspruchsführer nicht in vollem Umfang die Aufhebung des Bescheids erreicht hat, es aber zu einer Minderung der Geldstrafe gekommen ist, hat die Spruchinstanz gem. § 59 (3) RO nach billigem Ermessen die Kostenentscheidung gefällt.



## Beschluss

Die Auslagen des Verfahrens vor dem Verbandssportgericht betragen 123,25 €.

Sie setzen sich zusammen aus :

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender (Porto, Fahrtkosten)	38,25 €
Auslagen Beisitzer (Fahrtkosten)	<u>55,00 €</u>
Summe	123,25 €

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €. Die formalen Voraussetzungen des § 37 RO sind dabei zu beachten.

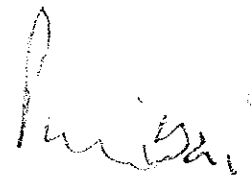
Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des VSpG, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.



Holger Dorowski



Dietrich Sendtko



Ferdinand Panizzi

## Verteiler:

HSG Nord NF (Zustellung), PräshVSH, VPRecht, VPSpieltechnik, VPFinanzen, Schiedsrichterwart, VorsVG, Mitglieder VSpG, Vors KHVs, HG Schneider